

# Bundesgesetzblatt <sup>1333</sup>

Teil II

Z 1998 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 3. Oktober 1980

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 80	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung</b> ..... <small>neu: 319-79</small>	1334
24. 9. 80	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/80 – Erhöhung des Zollkontingents 1980 für Bananen) ..... <small>613-2-1</small>	1339
12. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens ..... <small>613-2-1</small>	1340
12. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums ..... <small>613-2-1</small>	1340
15. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen ..... <small>613-2-1</small>	1340
15. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta ..... <small>613-2-1</small>	1341
17. 9. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlaß- und Erbschaftsteuern ..... <small>613-2-1</small>	1341
17. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren ..... <small>613-2-1</small>	1342
19. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst ..... <small>613-2-1</small>	1342
19. 9. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit ..... <small>613-2-1</small>	1343
19. 9. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit ..... <small>613-2-1</small>	1344
23. 9. 80	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr ..... <small>613-2-1</small>	1346
23. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens ..... <small>613-2-1</small>	1346
25. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken ..... <small>613-2-1</small>	1347
25. 9. 80	Bekanntmachung zu dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser ..... <small>613-2-1</small>	1347

**Gesetz**  
**zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel**  
**über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959**  
**über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung**

Vom 29. September 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Jerusalem am 20. Juli 1977 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Für die nach Artikel IX Abs. 1 Satz 2 des Vertrags erforderlichen Haftentscheidungen ist zuständig der Richter, der die Rechtshilfehandlung vornehmen soll, oder der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Behörde, die die Rechtshilfehandlung vornehmen soll, ihren Sitz hat.

**Artikel 3**

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels IX Abs. 1 des Vertrags eingeschränkt.

**Artikel 4**

(1) Rechtshilfeersuchen israelischer Behörden, denen eine Zuwiderhandlung zugrunde liegt, die nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit wäre (Artikel II Buchstabe a des Vertrags), werden so behandelt, als ob ihnen nach deutschem Recht eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Die Bewilligungsbehörde kann der Verwaltungsbehörde, die für die Verfolgung der Zuwiderhandlung zuständig wäre, die Vornahme der Rechtshilfehandlung übertragen.

(2) Rechtshilfeersuchen deutscher Verwaltungsbehörden, denen eine Ordnungswidrigkeit zugrunde liegt (Artikel II Buchstabe a des Vertrags), werden so behandelt, als ob ihnen nach deutschem Recht eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Die Verwaltungsbehörden legen die Ersuchen der Strafverfolgungsbehörde vor, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

**Artikel 5**

Die Polizeibehörden sind zur Stellung von Ersuchen im Sinne des Artikels XI Abs. 5 des Vertrags nur insoweit befugt, als sie nach innerstaatlichem Recht in eigener Zuständigkeit Anordnungen treffen können.

**Artikel 6**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer in Israel vorsätzlich oder fahrlässig eine Zuwiderhandlung im Straßenverkehr begeht, die dort mit Strafe, Geldbuße oder einer sonstigen Sanktion bedroht ist und die unter Berücksichtigung der am Begehungsort geltenden Verkehrsregeln nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit zu beurteilen wäre, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen worden wäre. Die Verfolgung ist jedoch nur zulässig, wenn

1. der Betroffene

- a) zur Zeit der Begehung der Zuwiderhandlung Deutscher war oder es danach geworden ist oder
- b) im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und

2. die zuständige Behörde des Begehungsortes um die Verfolgung ersucht hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Artikel 7**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 8**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 bis 6 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 bis 6 treten zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XX Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 29. September 1980

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Genscher

**Vertrag**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Staat Israel**  
**über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959**  
**über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung**

Die Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 der Staat Israel,

in dem Wunsch, die Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den beiden Staaten zu erleichtern und die in diesem Übereinkommen vorgesehene Regelung der Rechtshilfe in Strafsachen zu ergänzen,

haben folgendes vereinbart:

**Artikel I**

In diesem Vertrag wird das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen als Übereinkommen bezeichnet.

**Artikel II**

(Zu Artikel 1 des Übereinkommens)

Die Verpflichtung zur Rechtshilfe nach Artikel 1 des Übereinkommens besteht auch, soweit dies mit dem Recht des ersuchten Staates vereinbar ist

- a) in Verfahren wegen Handlungen, die nach dem Recht eines oder beider Staaten nur mit Geldbuße bedroht sind, soweit mindestens in einem der beiden Staaten ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann;
- b) in Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung wegen zu Unrecht erlittener Strafverfolgungsmaßnahmen;
- c) in Gnadensachen;
- d) bei Ersuchen um Zustellung von Aufforderungen zum Strafantritt oder zur Zahlung von Geldstrafen oder von Geldbußen sowie von Entscheidungen über Verfahrenskosten, wenn die Frist für den Beginn der Vollstreckung mindestens 60 Tage nach der Zustellung beträgt;
- e) bei Zivilansprüchen, die mit einer Strafklage verbunden sind, solange das für Strafsachen zuständige Gericht noch nicht endgültig über den Strafanspruch entschieden hat.

**Artikel III**

(Zu Artikel 2 des Übereinkommens)

In den Fällen des Artikels 2 Buchstabe b des Übereinkommens soll die Rechtshilfe nach Möglichkeit unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, wenn dadurch die Beeinträchtigung der Interessen des ersuchten Staates vermieden werden kann.

**Artikel IV**

(Zu Artikel 3 des Übereinkommens)

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens aufgeführten Gegenstände können nur herausgegeben werden, wenn ein Beschlagnahmebeschluß der zuständigen Justizbehörde des ersuchenden Staates vorliegt. Jedoch

werden Gegenstände nicht herausgegeben, die nach dem Recht des ersuchten Staates der Beschlagnahme nicht unterliegen.

(2) Rechte dritter Personen und, unbeschadet des Absatzes 3, des ersuchten Staates an den nach Artikel 3 des Übereinkommens oder nach diesem Vertrag herauszugehenden Gegenständen bleiben unberührt.

(3) Sind Gegenstände, die aus einer strafbaren Handlung herrühren, oder das durch ihre Verwertung erlangte Entgelt unter Verletzung von Zoll- oder Steuervorschriften in das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien gelangt, so wird der um Herausgabe ersuchte Staat bei der Herausgabe der Gegenstände an den ersuchenden Staat ein Zoltpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften seines Zoll- oder Steuerrechts nicht geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

**Artikel V**

(Zu Artikel 4 des Übereinkommens)

(1) Die Anwesenheit von beteiligten Behörden und Personen bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen im ersuchten Staat kann gestattet werden, auch wenn dessen Recht die Anwesenheit dieser Behörden und Personen bei Untersuchungshandlungen nicht vorsieht, dies aber nach den innerstaatlichen Vorschriften des ersuchenden Staates zulässig ist.

(2) Die bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen anwesenden beteiligten Behörden und Personen können Fragen anregen oder Maßnahmen erbitten, die sich auf die Rechtshilfehandlungen beziehen.

(3) Die Justizbehörden des ersuchten Staates können beteiligten Personen aufgeben, sich durch einen im ersuchten Staat zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, wenn sie Fragen anregen oder Maßnahmen erbitten wollen.

**Artikel VI**

(Zu Artikel 5 des Übereinkommens)

Die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens um Übermittlung von Beweisstücken, um Durchsuchung oder um Beschlagnahme von Gegenständen ist nicht davon abhängig, daß die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung im ersuchten Staat auslieferungsfähig ist.

**Artikel VII**

(Zu Artikel 7 des Übereinkommens)

Abgesehen von besonders dringenden Fällen müssen Ersuchen um Zustellung von Ladungen mindestens 40 Tage vor dem für das Erscheinen der geladenen Person festgesetzten Zeitpunkt der Justizbehörde des ersuchten Staates zugegangen sein, die die Zustellung der Ladung zu bewirken hat.

## Artikel VIII

(Zu Artikel 10 des Übereinkommens)

Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens findet auf alle Fälle der Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen Anwendung, auch wenn die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 1 des Übereinkommens nicht vorliegen.

## Artikel IX

(Zu Artikel 11 des Übereinkommens)

(1) Der ersuchte Staat kann der Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft befindlichen Person bei der Vornahme der Rechtshilfebehandlung zustimmen. Erteilt der ersuchte Staat die Zustimmung, so haben seine zuständigen Behörden die Person für die Dauer ihres Aufenthaltes im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates in Haft zu halten oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zurückgeführt werden kann. Die Person ist ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit nach Vornahme der Rechtshilfebehandlung dem ersuchenden Staat unverzüglich wieder zuzuführen, sofern dieser nicht die Freilassung verlangt.

(2) Artikel 12 des Übereinkommens findet auf die Fälle des Absatzes 1 entsprechende Anwendung.

## Artikel X

(Zu Artikel 14 des Übereinkommens)

(1) Außer den in Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehenen Angaben sind

- a) in Ersuchen um Vernehmungen die Fragen, die an die zu vernehmenden Personen gerichtet werden sollen, in numerierter Reihenfolge möglichst genau zu formulieren,
- b) in Ersuchen um Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen die Art des zuzustellenden Schriftstücks sowie die Stellung des Empfängers im Verfahren zu bezeichnen.

(2) Telefonische und telegrafische Ersuchen bedürfen schriftlicher Bestätigung.

(3) Werden in dringenden Fällen auf Veranlassung von Justizbehörden Rechtshilfeersuchen von dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland (Interpol Wiesbaden) oder von dem Leiter der Kriminalpolizei, Israel Police, National Headquarters, Jerusalem, gestellt, so ist außer den in Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens und den im vorstehenden Absatz 1 vorgesehenen Angaben der Auftrag der Justizbehörde einschließlich des Aktenzeichens anzugeben.

## Artikel XI

(Zu Artikel 15 des Übereinkommens)

(1) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, können die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland und der Director of Courts, Administration of Courts, Jerusalem, unmittelbar miteinander verkehren. In dringenden Fällen können Doppel der Ersuchen gleichzeitig von einer Justizbehörde des ersuchenden Staates an die zuständige Justizbehörde des ersuchten Staates zur Vorbereitung der Rechtshilfebehandlung übermittelt werden.

(2) Ersuchen von Verwaltungsbehörden, die Zuwiderhandlungen im Sinne des Artikels II Buchstabe a verfolgen, werden auf dem in Absatz 1 vorgesehenen Weg übermittelt.

(3) Ersuchen um Übermittlung von Auskünften oder Auszügen aus dem Strafregister zu strafrechtlichen Zwecken, einschließlich der Löschung von Eintragungen im

Strafregister, können unmittelbar an die zuständigen Strafregisterbehörden der Vertragsparteien gerichtet werden.

(4) In den Fällen des Artikels 13 Absatz 2 des Übereinkommens findet der Schriftverkehr zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Justizminister des Staates Israel statt.

(5) Im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften kann der Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten, mit denen die Polizei befaßt ist, und in denen nur Auskünfte, Personenfeststellungen, Vernehmungen durch die Polizei oder Fahndungsmaßnahmen benötigt werden, unmittelbar zwischen dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland (Interpol Wiesbaden) und dem Leiter der Kriminalpolizei, Israel Police, National Headquarters, Jerusalem, durchgeführt werden.

## Artikel XII

(Zu den Artikeln 16 und 17 des Übereinkommens)

(1) Die Ersuchen und alle beigelegten und nachfolgenden Schriftstücke werden in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt. Ihnen sind Übersetzungen in die englische Sprache oder in eine der amtlichen Sprachen des ersuchten Staates beizufügen. Den in Erledigung eines Rechtshilfeersuchens erstellten Schriftstücken braucht eine Übersetzung in die englische Sprache oder in eine der amtlichen Sprachen des ersuchenden Staates nur beigelegt zu werden, wenn dieser die Kosten der Übersetzung trägt.

(2) Schriftstücke und Urkunden, die aufgrund des Übereinkommens und dieses Vertrages übermittelt werden, bedürfen keiner Art von Beglaubigung oder Legalisation.

## Artikel XIII

(Zu Artikel 20 des Übereinkommens)

Die durch die Herausgabe eines Gegenstandes nach Artikel IV Absatz 1 entstandenen Kosten sind vom ersuchenden Staat zu erstatten.

## Artikel XIV

(Zu Artikel 21 des Übereinkommens)

(1) Ersucht ein Staat den anderen um Strafverfolgung eines Angehörigen dieses Staates oder einer Person, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wegen einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangenen strafbaren Handlung und ist ein Strafantrag nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich, so kann er innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nachgeholt werden. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Ersuchens bei der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde des ersuchten Staates.

(2) Dem Ersuchen werden beigelegt

- a) die Verfahrensunterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, eine Sachverhaltsdarstellung und etwaige Beweisgegenstände sowie
- b) eine Abschrift der Strafbestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar sind.

(3) Der ersuchende Staat wird so bald wie möglich von dem aufgrund des Ersuchens Veranlaßten unterrichtet. Überlassene Gegenstände sowie Verfahrensunterlagen, die in Urschrift übersandt worden sind, werden dem ersuchenden Staat nach Abschluß des Verfahrens kostenfrei zurückgegeben, sofern dieser nicht darauf verzichtet.

(4) Wurde im ersuchten Staat eine Strafverfolgung eingeleitet, so sehen die Behörden des ersuchenden Staates von weiteren Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten wegen derselben Tat ab.

Sie können jedoch die Verfolgung oder Vollstreckung fortsetzen oder wiederaufnehmen, wenn

- a) der ersuchte Staat mitteilt, daß er das Strafverfahren nicht zu Ende führen kann, insbesondere weil der Beschuldigte sich der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung im ersuchten Staat entzieht, oder daß er das Strafverfahren zwar abgeschlossen, aber keine Entscheidung über die dem Ersuchen zugrunde liegende Straftat dem Grunde nach getroffen hat;
  - b) aus nachträglich bekannt gewordenen Gründen vor Erlaß einer gerichtlichen Strafverfügung, eines gerichtlichen Strafbefehls oder eines Bußgeldbescheides oder vor Beginn der erstinstanzlichen Hauptverhandlung die ersuchende Behörde das Ersuchen um Strafverfolgung zurückgenommen hat.
- (5) Die aus der Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

#### Artikel XV

(Zu Artikel 22 des Übereinkommens)

(1) Nachrichten über Verurteilungen und nachfolgende Maßnahmen werden mindestens einmal alle sechs Monate zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Polizei des Staates Israel ausgetauscht.

(2) Auf Ersuchen übermittelt der eine Staat dem anderen Staat Abschriften strafgerichtlicher Erkenntnisse, um dem ersuchenden Staat die Prüfung zu ermöglichen, ob innerstaatliche Maßnahmen aufgrund der angeforderten Entscheidungen getroffen werden sollen. Der Schriftverkehr hierüber findet zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Justizminister des Staates Israel statt.

(3) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei anstelle der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Behörden eine andere Behörde als zuständig benennen.

#### Artikel XVI

Die Verfolgung einer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei begangenen Zuwiderhandlung ist im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei auch dann zulässig, wenn der

Sachverhalt in diesem Staat als Übertretung oder als Zuwiderhandlung im Sinne des Artikels II Buchstabe a zu würdigen ist.

#### Artikel XVII

Die Beurteilung, ob die einem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende Zuwiderhandlung verjährt ist, richtet sich nach dem Recht des ersuchenden Staates. Dies gilt nicht für Ersuchen nach Artikel 21 des Übereinkommens und Artikel XIV dieses Vertrages.

#### Artikel XVIII

(Zu Artikel 25 des Übereinkommens)

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel XIX

(Zu Artikel 29 des Übereinkommens)

Kündigt eine der Vertragsparteien das Übereinkommen, so wird die Kündigung im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Eingang der Notifikation der Kündigung bei dem Generalsekretär des Europarats wirksam.

#### Artikel XX

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, sofern in diesem Zeitpunkt das Übereinkommen für beide Parteien des vorliegenden Vertrages verbindlich ist, andernfalls zugleich mit dem Übereinkommen.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Er tritt auch ohne besondere Kündigung in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Übereinkommen zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages unwirksam wird.

Geschehen zu Jerusalem am 20. Juli 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Per Fischer

Für den Staat Israel  
M. Dayan

**Verordnung  
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs  
(Nr. 6/80 – Erhöhung des Zollkontingents 1980 für Bananen)**

**Vom 24. September 1980**

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1980 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „373 000 t“ ersetzt durch „550 000 t“.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. September 1980

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Patentreuearbeitsvertrages**

**Vom 12. September 1980**

Der Patentreuearbeitsvertrag vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Finnland am 1. Oktober 1980  
in Kraft treten.

Finnland hat bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Artikel 64 Abs. 2 Buchstabe a Ziffer ii des Patentreuearbeitsvertrages abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juni 1980 (BGBl. II S. 812).

Bonn, den 12. September 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Pariser Verbandsübereinkunft  
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

**Vom 12. September 1980**

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (BGBl. 1970 II S. 293, 391) wird mit Ausnahme der Artikel 1 bis 12 nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Argentinien am 8. Oktober 1980  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1980 (BGBl. II S. 883).

Bonn, den 12. September 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen**

**Vom 15. September 1980**

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und das Unterzeichnungsprotokoll hierzu (BGBl. 1972 II S. 653, 672) werden nach Artikel 12 Abs. 3 des Übereinkommens für

Australien am 30. Januar 1981  
in Kraft treten.

Bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Australien den nach Absatz 2 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zulässigen Vorbehalt eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Mai 1980 (BGBl. II S. 719).

Bonn, den 15. September 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta  
Vom 15. September 1980**

Die Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1261) ist nach ihrem Artikel 35 Abs. 3 für die

Niederlande am 22. Mai 1980  
in Kraft getreten.

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Artikel 20 Abs. 2 der Europäischen Sozialcharta erklärt, daß sie sich an folgende Artikel und Absätze gebunden betrachten:

a) in bezug auf das Königreich in Europa:

Artikel 1,  
Artikel 2,  
Artikel 3,  
Artikel 4,  
Artikel 5,  
Artikel 6, Absätze 1, 2 und 3,  
Artikel 6, Absatz 4 (ausgenommen für Angehörige des öffentlichen Dienstes),

Artikel 7,  
Artikel 8,

Artikel 9,  
Artikel 10,  
Artikel 11,  
Artikel 12,  
Artikel 13,  
Artikel 14,  
Artikel 15,  
Artikel 16,  
Artikel 17,  
Artikel 18,  
Artikel 19, Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9

b) in bezug auf die Niederländischen Antillen:

Artikel 1,  
Artikel 5,  
Artikel 6 (ausgenommen für Angehörige des öffentlichen Dienstes),  
Artikel 16

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. November 1979 (BGBl. II S. 1211).

Bonn, den 15. September 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Abkommens  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiet der Nachlaß- und Erbschaftsteuern**

Vom 17. September 1980

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. April 1980 zu dem Abkommen vom 30. November 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlaß- und Erbschaftsteuern (BGBl. 1980 II S. 594) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 2

am 28. September 1980

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 29. August 1980 in Bern ausgetauscht worden.

Bonn, den 17. September 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens**  
**über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren**  
**Vom 17. September 1980**

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Zusatzvereinbarung zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren (BGBl. 1970 II S. 293, 444) wird nach ihrem Artikel 5 Abs. 2 für

Kuba am 7. Oktober 1980  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. März 1977 (BGBl. II S. 288).

Bonn, den 17. September 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft**  
**zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**  
**Vom 19. September 1980**

Die in Paris am 24. Juli 1971 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (BGBl. 1973 II S. 1069) wird mit Ausnahme der Artikel 1 bis 21 und des Anhangs nach ihrem Artikel 28 Abs. 3 für

Argentinien am 8. Oktober 1980  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juli 1980 (BGBl. II S. 963).

Bonn, den 19. September 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 19. September 1980**

In Mogadischu ist am 6. August 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 6. August 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. September 1980

**Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Somalia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Somalia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Somalia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Aufstockung des Vorhabens „Wasserversorgung I“ (Ausbau der Trinkwasserversorgung für die Städte Jowhar, Afgoye, Balcad und Marka) einen Finanzierungsbeitrag bis zu 8 700 000,- DM (in Worten: acht Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

**Artikel 2**

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrages sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Demokratischen Republik Somalia erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

## Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

## Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

## Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Somalia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Mogadischu am 6. August 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher, somalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des somalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
C. Metternich

Für die Regierung der Demokratischen Republik Somalia  
Mohamed Omar Jama

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 19. September 1980**

In Mogadischu ist am 6. August 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 6. August 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. September 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Demokratischen Republik Somalia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Somalia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Somalia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studienfonds zur Vorbereitung von Maßnahmen der Finanziellen Zusammenarbeit“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

### Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

### Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammen-

hang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrags in der Demokratischen Republik Somalia erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung der in Artikel 1 bezeichneten Studien anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Somalia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Mogadischu am 6. August 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher, somalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des somalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
C. Metternich

Für die Regierung der Demokratischen Republik Somalia  
Mohamed Omar Jama

**Bekanntmachung  
zu dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr  
Vom 23. September 1980**

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Salomonen ist durch Notenwechsel vom 13./22. August 1980 Übereinstimmung darüber erzielt worden, daß das in London am 20. März 1928 unterzeichnete deutsch-britische Abkommen über den Rechtsverkehr (RGBl. 1928 II S. 623) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Salomonen weiter angewandt wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. April 1960 (BGBl. II S. 1518).

Bonn, den 23. September 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens  
Vom 23. September 1980**

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2 für

Panama am 3. September 1980  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juni 1980 (BGBl. II S. 833).

Bonn, den 23. September 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens  
über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels  
und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken**

**Vom 25. September 1980**

Das Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Togo am 8. Juli 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1979 (BGBl. 1980 II S. 24).

Bonn, den 25. September 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
zu dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen  
in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser**

**Vom 25. September 1980**

Ägypten hat mit Note vom 28. April 1980 der Regierung der Vereinigten Staaten notifiziert, daß es seinen – seinerzeit als Vereinigte Arabische Republik – bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunden zu dem Vertrag vom 5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (BGBl. 1964 II S. 906) am 10. Januar 1964 eingelegten Vorbehalt in bezug auf Israel zurücknimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 5. Februar 1965 (BGBl. II S. 124) und vom 5. Mai 1980 (BGBl. II S. 690).

Bonn, den 25. September 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im **Bundesgesetzblatt Teil I** werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im **Bundesgesetzblatt Teil II** werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

## Fundstellennachweis A

### **Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 – Format DIN A 4 – Umfang 324 Seiten

Die Neuauflage 1979 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
  - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

### **Nachtrag zum Fundstellennachweis A**

Abgeschlossen am 30. Juni 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 20 Seiten

## Fundstellennachweis B

### **Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 – Format DIN A 4 – Umfang 432 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke der Fundstellennachweise A und B können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen, Einzelstücke des Nachtrags zum Preis von 3,00 DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Porto und Verpackungsspesen) gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.